

Jahresbericht 2023

LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Inhalt

1	Zusammenfassung	05
2	Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug	06
2.1	Aufgaben	06
2.2	Zusammensetzung und Sitzungen	06
2.3	Zuständigkeiten	06
2.4	Funktionen	07
2.5	Ablauf der Beschwerdebearbeitung	08
3	Daten zur Beschwerdebearbeitung	09
3.1	Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte	09
3.2	Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken	11
3.2.1	LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -	11
3.2.2	LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	12
3.2.3	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	13
3.2.4	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	14
3.2.5	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland	15
3.2.6	LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine	16
3.2.7	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	17
4	Ausgewählte Beschwerdeinhalte	18
4.1	Medizinisch/therapeutische Behandlung	19
4.2	Bauliche/räumliche/hygienische Voraussetzungen	19
4.3	Organisatorische Aspekte	20
4.4	Medien- und Computerangelegenheiten	21
4.5	Einschränkungen aus therapeutischen Gründen	21
4.6	Sonstige Beschwerdeinhalte	23
5	Anhang	25
5.1	Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	25
5.2	Sitzungstermine und Sitzungsorte der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	25
5.3	Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug	26
5.4	Glossar	27

1 Zusammenfassung

Auch im Jahr 2023 haben Patientinnen und Patienten in den LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht. Dabei haben sie unterschiedliche Beschwerdewege genutzt, um sich über verschiedene Aspekte ihrer Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug sowie über Angelegenheiten, die das alltägliche Zusammenleben in einer Gemeinschaft betreffen, zu beschweren.

Einige Untergebrachte wandten sich mit ihren Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtages NRW oder an das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW. Am häufigsten nutzten die in den Forensischen Kliniken des LWL Untergebrachten jedoch die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar an die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug bzw. an die zuständige Beschwerdestelle zu richten. Insofern hat die Beschwerdekommision Maßregelvollzug im Rahmen ihrer Funktion der Überprüfung der unterschiedlichen Beschwerden auch im Berichtsjahr zur Qualitätssicherung im LWL-Maßregelvollzug beigetragen.

Im Jahr 2023 wurden in den Sitzungen der Beschwerdekommision Maßregelvollzug 166 Eingaben mit 272 einzelnen Kritikpunkten beraten. Damit ist die Anzahl der Beschwerden auf das Niveau von vor drei Jahren zurückgekehrt, nachdem es in den letzten beiden Jahren zurückgegangen war. Dieser Anstieg ist vermutlich auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Erforderliche organisatorische Veränderungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel führten zu vermehrten Beschwerden. Auch die andauernde Überbelegung in den LWL-Maßregelvollzugskliniken wurde immer wieder in den Beschwerden formuliert. Im Berichtszeitraum wurde außerdem wieder vermehrt der unmittelbare Kontakt zur Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen gesucht, nachdem in den Vorjahren die klinikinternen Beschwerdestellen stärker in Anspruch genommen wurden.

Die meisten Eingaben betrafen die von den Untergebrachten als teilweise ungerechtfertigt erlebten Beschränkungen, ihre medizinische und/oder therapeutische Behandlung sowie organisatorische Aspekte. Die überwiegende Mehrheit der Eingaben (90,2 %) wurde – wie in den Vorjahren auch – als unbegründet gewertet. Insgesamt wurde aus vielen Beschwerden deutlich, dass Mitarbeitende der LWL-Maßregelvollzugskliniken mit großem Engagement und hohem Verantwortungsbewusstsein in diesem herausfordernden Arbeitsfeld tätig sind.

2 Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug

2.1 Aufgaben

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nimmt Eingaben aller forensischen Patientinnen und Patienten aus den LWL-Maßregelvollzugskliniken, LWL-Kliniken, LWL-Wohnverbänden und LWL-Pflegezentren sowie von deren Angehörigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern entgegen. Die Eingaben werden in den regelmäßigen Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nach Bearbeitung durch die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen von den Kommissionsmitgliedern beraten.

An den Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nehmen auch Vertreterinnen der Beschwerdestelle teil. Insofern können Empfehlungen der Kommission, die sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch Einzelfälle betreffen, direkt an die Verwaltung weitergegeben werden. Die Verwaltung nimmt im Rahmen der Sitzungen zu den Beratungen der Kommission unmittelbar Stellung oder gibt die Empfehlungen der Kommission im Anschluss an die Sitzungen an die jeweilige Klinik weiter.

2.2 Zusammensetzung und Sitzungen

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug besteht aus Politikerinnen und Politikern und ihren Vertreterinnen und Vertretern (siehe Punkt 5.1). Zuständig für die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Er beruft die Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug.

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug tagte im Jahr 2023 sechsmal. Die Sitzungen fanden im LWL-Landeshaus oder in Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzuges statt (Sitzungsorte siehe Punkt 5.2). Insofern bestand die Möglichkeit eines unmittelbaren Austausches der Kommission mit der Verwaltung und den jeweiligen Betriebsleitungen dieser LWL-Einrichtungen. Eingaben, die die Klinik betrafen, in der die Sitzung stattfand, konnten unmittelbar mit der jeweiligen Betriebsleitung erörtert und beraten werden.

2.3 Zuständigkeiten

Für Beschwerden aus den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL ist die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen zuständig.

Beschwerden aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, den LWL-Wohnverbänden und den LWL-Pflegezentren werden durch die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bearbeitet.

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen besteht aus einem multiprofessionellen Team aus den Bereichen Psychiatrie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften und Verwaltung und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit psychisch- und/oder suchtkranken Menschen. Hierdurch ist eine mehrperspektivische Bearbeitung der Beschwerden gewährleistet.

2.4 Funktionen

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung ist ein Teil der systematischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines qualitätsbewussten Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe. Beschwerden sind für den LWL als Organisation hilfreich und sinnvoll. Bestehende Prozesse werden auf Effektivität und Sinnhaftigkeit geprüft.

Die vorrangigen Funktionen eines professionellen Beschwerdemanagements sind:

- die Patientinnen und Patienten fühlen sich ernst genommen
- die geäußerte Beschwerde hat eine entlastende Wirkung für die Patientinnen und Patienten
- die geäußerte Problematik wird erkannt und strukturiert
- die Kritikpunkte und Anregungen können konstruktiv aufgegriffen werden
- Veränderungsprozesse werden ggf. in den Kliniken angestoßen

Es ist anzunehmen, dass sich ein konstruktives Beschwerdemanagement beim LWL auch auf die Behandlung im Maßregelvollzug positiv auswirkt.

Aufgabe der Beschwerdestelle im LWL-Maßregelvollzug ist es dabei auch, die Patientinnen und Patienten dahingehend zu motivieren, die Angelegenheit zuerst mit dem verantwortlichen Personal auf der Station zu besprechen. Die Möglichkeit, sich bei nicht zufriedenstellendem Ergebnis erneut an die Beschwerdestelle zu wenden, wird dabei selbstverständlich mitgeteilt. Insofern werden die beschwerdeführenden Patientinnen und Patienten, wenn dieses angezeigt ist, auch angemessen auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf die Beschwerde hingewiesen.

Neben der originären Beschwerdebearbeitung führte die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen im Jahr 2023 eine Vielzahl telefonischer Beratungs- und Entlastungsgespräche. Eine wichtige Funktion dieser Telefonate war, dass viele Patientinnen und Patienten erlebten, dass eine Person außerhalb der LWL-Maßregelvollzugsklinik sie mit ihren Wünschen, Problemen und Ängsten ernst nahm, sich mit ihrem Erleben auseinandersetzte und ihnen das Gefühl der Akzeptanz vermittelte. Ebenso erfuhren die Patientinnen und Patienten zum Teil eine erhebliche Entlastung in emotional hoch angespannten Situationen.

2.5 Ablauf der Beschwerdebearbeitung

Die Patientinnen und Patienten wenden sich telefonisch oder schriftlich an die Beschwerdestelle. Nach Eingang der unterschriebenen Schweigepflichtentbindung wird die Beschwerde telefonisch oder persönlich erörtert.

Es erfolgt ggf. eine direkte Klärung von Kritikpunkten durch ein gemeinsames Gespräch mit der beschwerdeführenden Person, dem therapeutischen, ärztlichen und/oder pflegerisch-erzieherischen Personal und den Beschäftigten der Beschwerdestelle.

Falls die Patientin oder der Patient kein gemeinsames Gespräch wünscht, erfolgt eine direkte Klärung der Kritikpunkte durch Gespräche der Beschäftigten der Beschwerdestelle mit den verantwortlichen Personen.

Bei Kritikpunkten über bauliche, räumliche und/oder hygienische Verhältnisse werden die Verhältnisse bei Bedarf direkt vor Ort durch die Beschäftigten der Beschwerdestelle in Augenschein genommen.

Weitere offene Fragen werden im Rahmen einer Stellungnahme der Betriebsleitung der Klinik und/oder durch eine Sachverhaltsermittlung von den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt.

Nach Klärung der Beschwerde erhalten die Personen, die die Beschwerde eingereicht haben, eine persönliche Rückmeldung zu dem recherchierten Sachverhalt in schriftlicher oder mündlicher Form.

Der Beschwerdekommision Maßregelvollzug wird vor jeder Sitzung eine Beratungsvorlage mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt, die Grundlage für die abschließende Beratung ist.

3 Daten zur Beschwerdebearbeitung

3.1 Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte

Aus den sechs LWL-Maßregelvollzugskliniken reichten Patientinnen und Patienten im Jahr 2023 insgesamt 166 Beschwerden, die 272 Kritikpunkte enthielten, ein.

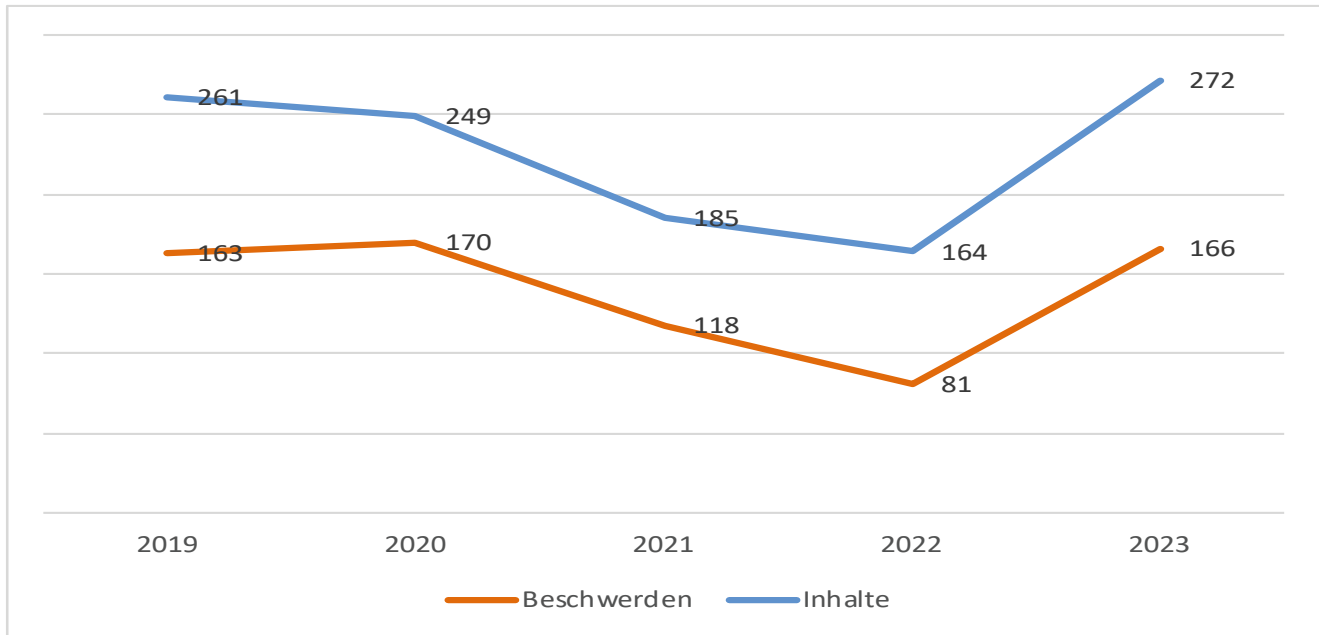


Abb. 1: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Maßregelvollzugskliniken

Forensische Patientinnen und Patienten aus den LWL-Kliniken der Alltagspsychiatrie formulierten in 2023 insgesamt 4 Beschwerden mit 8 Kritikpunkten.

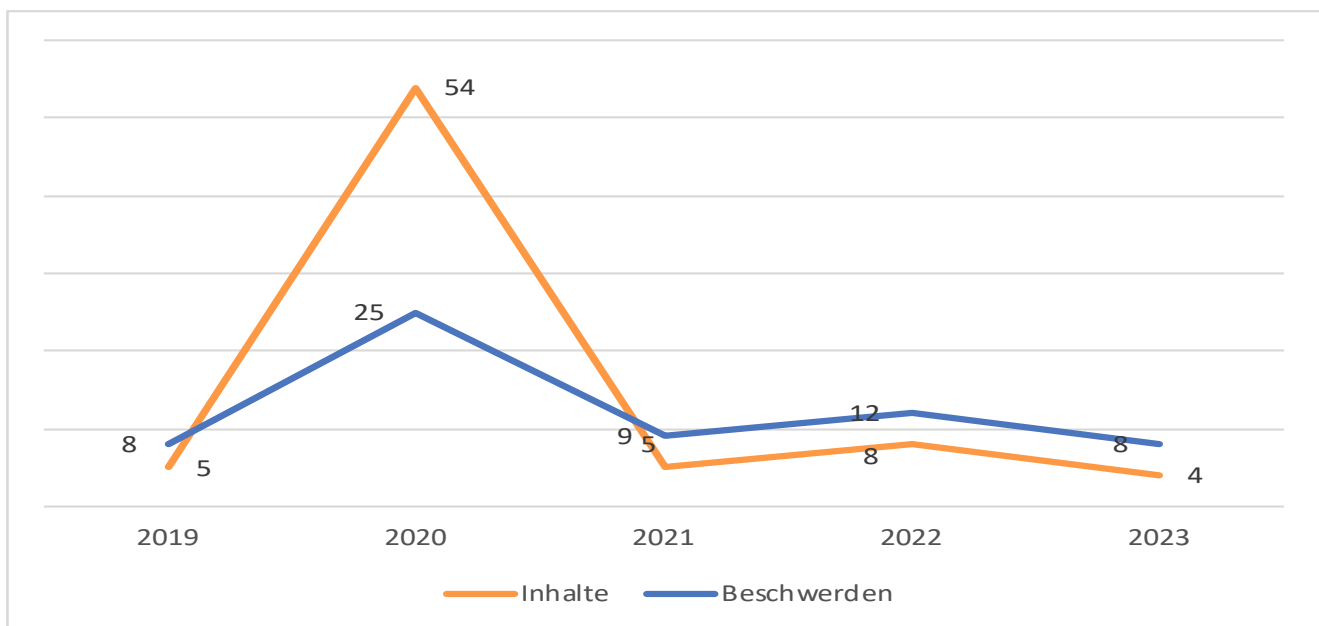


Abb. 2: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Alltagspsychiatrien, LWL-Wohnverbänden und LWL-Pflegezentren

Die Zahl der Beschwerden in den LWL-Maßregelvollzugskliniken hat sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr in etwa verdoppelt. Der Durchschnitt der begründeten Beschwerdeinhalte lag klinikübergreifend bei ca. 10 %.

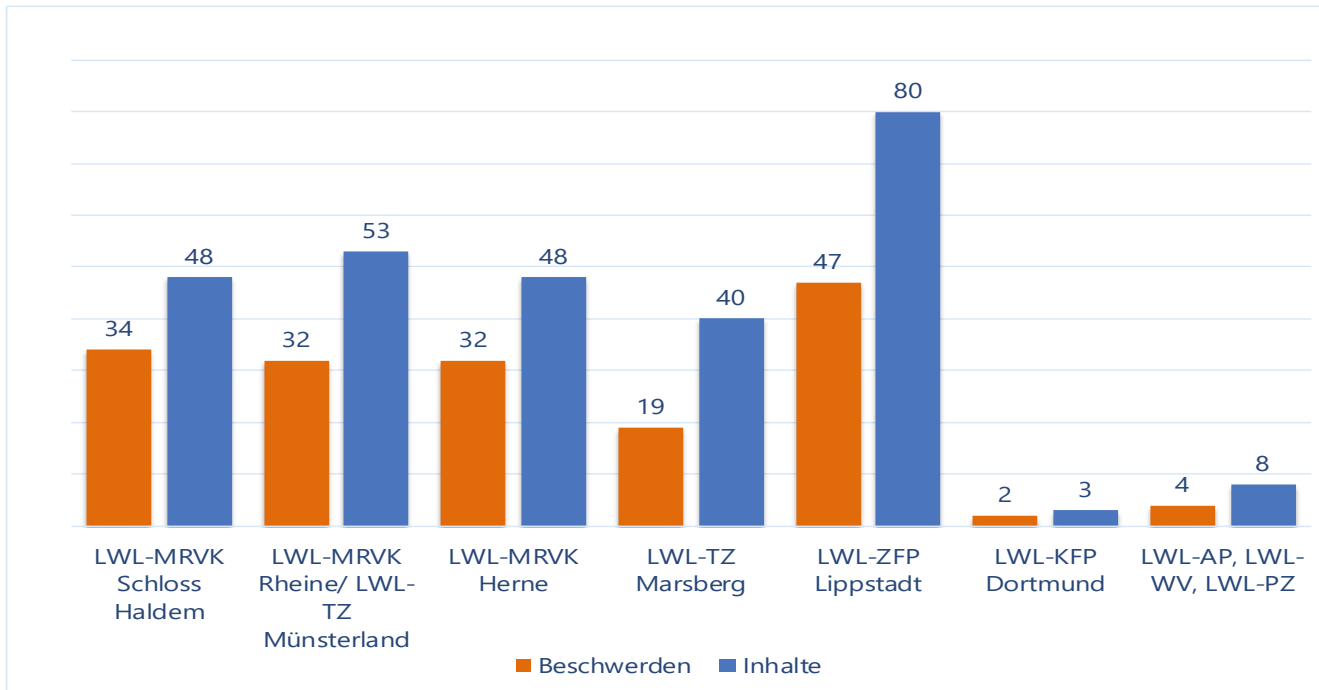


Abb. 3: Anzahl der Beschwerden und Inhalte nach Standorten

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Kliniken zu ermöglichen, zeigt die folgende Abbildung die Anzahl der jährlichen Beschwerden vereinheitlicht auf eine Anzahl von 100 Patientinnen und Patienten. Da das LWL-TZ Münsterland im Jahr 2023 erst sukzessive mit Patienten belegt wurde, wurde in dieser Abbildung darauf verzichtet, Werte für diese Klinik zu berechnen.

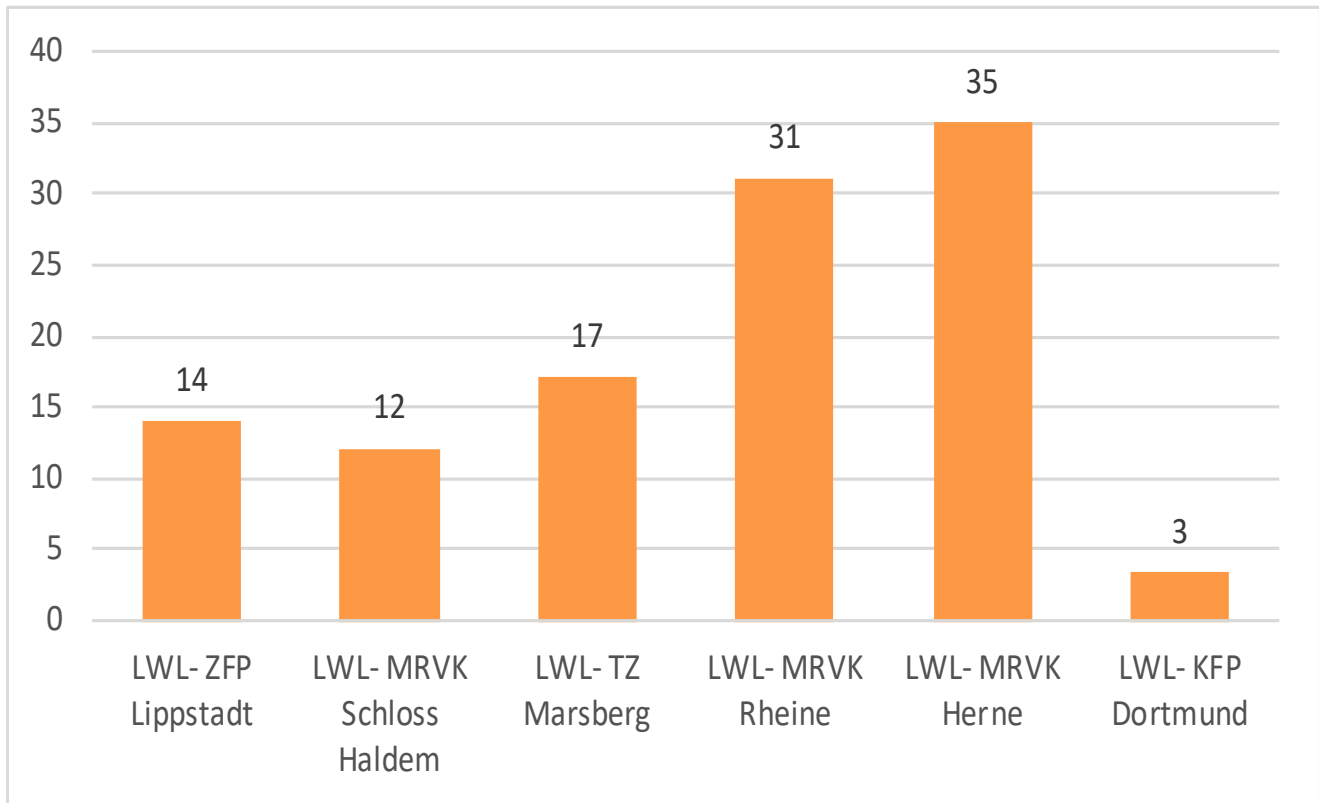


Abb. 4: Anzahl der Beschwerden, umgerechnet auf 100 Patientinnen und Patienten

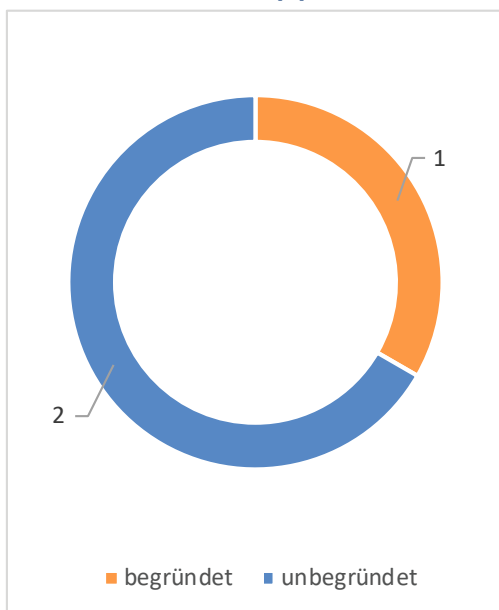
3.2 Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken

3.2.1 LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik - (62 Behandlungsplätze)



Die Wilfried Rasch Klinik ist für männliche Patienten mit Psychosen und Persönlichkeitsstörungen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen vorgesehen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Beschäftigten der Nachsorgeambulanz, eine mögliche Resozialisierung der Patienten alltagsnah und effektiv vorzubereiten und zu begleiten, um erreichte Therapieerfolge langfristig zu bewahren.

Beschwerdeinhalte (3) in der LWL-KFP Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -



Die Beschwerden bezogen sich im Jahr 2023 unter anderem auf Personalmangel und auf Einschränkungen aus Sicherheitsgründen.

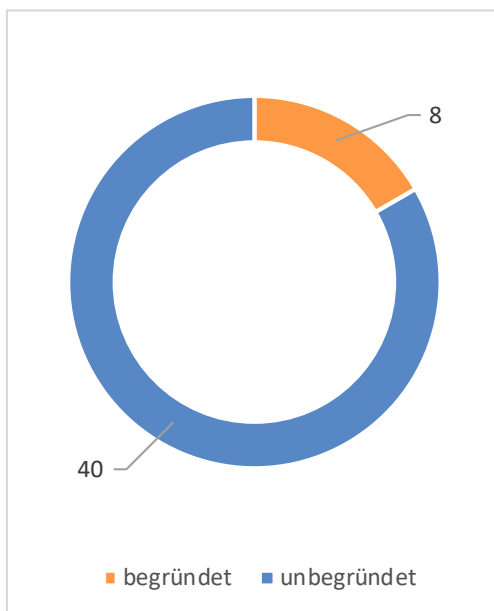
3.2.2 LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne (90 Behandlungsplätze)



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne deckt nach dem Regionalisierungskonzept des Landes NRW den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Bochum ab. Die Fachklinik hat sich spezialisiert auf die Sicherung und qualifizierte Therapie von Patienten mit einer Psychose oder Persönlichkeitsstörung.

Die Patienten bewohnen Ein- und Zweibettzimmer. Auf den Stationen können sich die Patienten überwiegend unter Begleitung des Pflegepersonals frei bewegen. Die Patienten haben die Möglichkeit, in Selbstversorgungsgruppen gemeinsam auf den Stationen zu kochen.

Beschwerdeinhalte (48) in der LWL-MRVK Herne



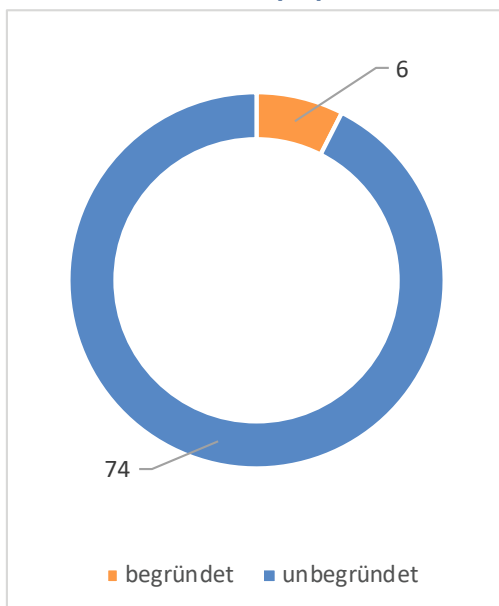
Die überwiegende Anzahl der Beschwerden betrafen Inhalte der medizinisch/therapeutischen Behandlung oder organisatorische Aspekte.

3.2.3 LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (335 Behandlungsplätze)



Das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt ist eine der größten forensischen Kliniken in Deutschland. Es ist die einzige Maßregelvollzugsklinik in Westfalen-Lippe, in der Frauen und Männer behandelt werden. Das LWL-ZFP Lippstadt nimmt auch Menschen gem. § 126a der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig auf. Die Klinik verfügt über mehrere Spezialabteilungen. Neben der zentralen Aufnahmeabteilung für ganz Westfalen-Lippe werden in einer Abteilung Menschen behandelt, die an Psychosen, Epilepsien oder/und hirnrnorganisch bedingten Wesensänderungen erkrankt sind. Darüber hinaus gibt es eine Spezialabteilung zur Behandlung von Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz sowie für die Therapie von Menschen mit Entwicklungsverzögerungen.

Beschwerdeinhalte (80) im LWL-ZFP Lippstadt



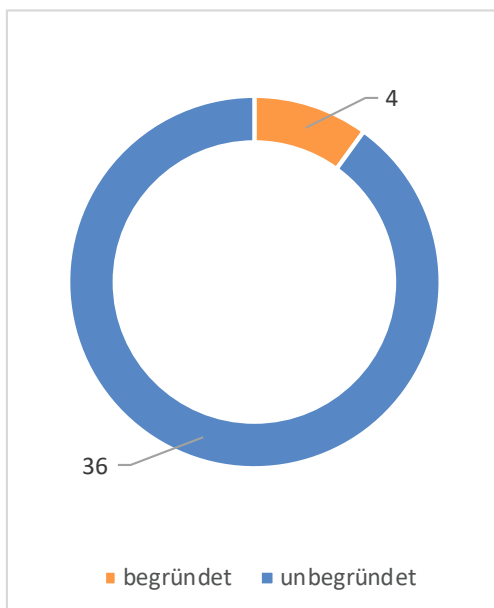
Im Berichtsjahr beschwerten sich die Patientinnen und Patienten vor allem über Aspekte der medizinisch/therapeutischen Behandlung sowie über organisatorische Abläufe und über bauliche/räumliche/hygienische Voraussetzungen.

3.2.4 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg (111 Behandlungsplätze)



Im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg werden vor allem drogenabhängige Männer behandelt. Die Patienten leben in Wohngruppen. Ein Großteil dieser Wohngruppen ist besonders gesichert, um die Anfangsphase der Behandlung in einem geschützten Rahmen zu gewährleisten. Für Rehabilitationsmaßnahmen gibt es Behandlungsplätze in separaten Gebäuden im Außenbereich der Klinik. Damit die Patienten nach ihrer Entlassung möglichst schnell in die Gesellschaft und damit in ein geordnetes Berufsleben integriert werden können, bietet die Klinik ihren Patienten umfangreiche berufliche und schulische Qualifizierungsmöglichkeiten an. So können Patienten z. B. den Hauptschulabschluss erwerben.

Beschwerdeinhalte (40) im LWL-TZ für Forensische Psychiatrie Marsberg



Die Eingaben bezogen sich in der Mehrzahl auf sonstige, nicht näher zu bezeichnende Aspekte sowie auf die Aspekte der medizinisch/therapeutischen Behandlung sowie auf Einschränkungen aus Sicherheitsgründen.

3.2.5 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland (150 Behandlungsplätze)



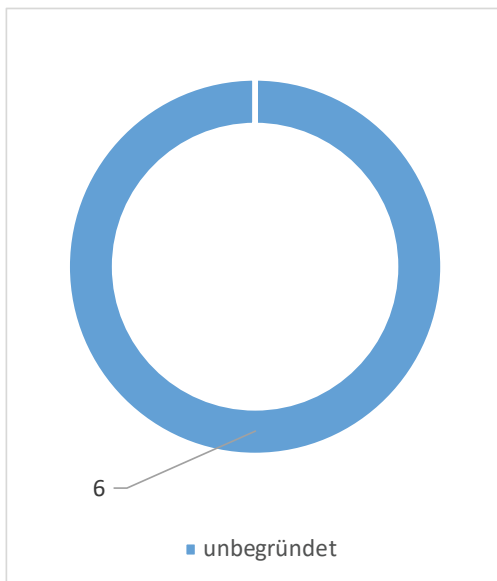
Das LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel ist eine der modernsten forensisch-psychiatrischen Kliniken in Deutschland. Die Fachklinik ist Ende September in Betrieb gegangen und verfügt über 150 gesicherte Plätze für die Behandlung erwachsener psychisch-kranker und suchtkrankender Männer, die im Zusammenhang mit ihrer Erkrankung straffällig geworden sind.

Die untergebrachten Personen sind auf sechs Stationen mit je drei Wohngruppen in Einzelzimmern untergebracht.

Für die verschiedenen Therapieangebote stehen Räume und Flächen für die Arbeits- und Ergotherapie, eine Sporthalle, ein Kreativbereich, Schulräume sowie ein Gewächshaus zur Verfügung. In einem sogenannten Multifunktionsraum wurde eine Cafeteria eingerichtet.

Die Einrichtung deckt den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Münster ab. Sie ist die erste von insgesamt fünf neuen forensisch-psychiatrischen Kliniken, die das Land NRW zur Entlastung bereits bestehender Einrichtungen bauen ließ.

Beschwerdeinhalte (6) in der LWL-TZ Münsterland



Gegenstand der Beschwerden aus der neuen Fachklinik waren unter anderem die medizinisch/therapeutische Behandlung sowie finanzielle Angelegenheiten.

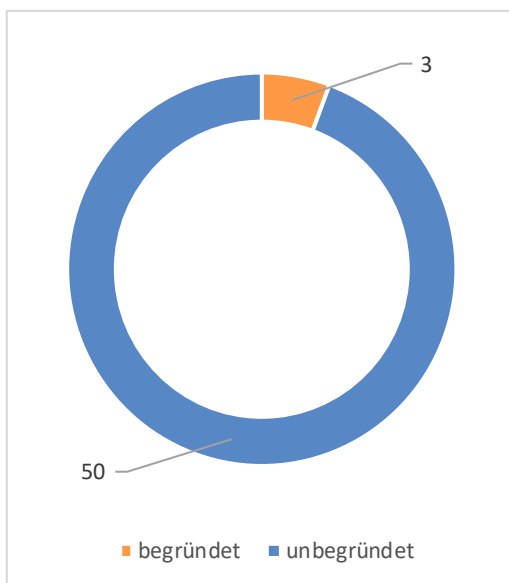
3.2.6 LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine (84 Behandlungsplätze)



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine befindet sich auf einem ehemaligen Kasernengelände und hat 2005 ihren Betrieb aufgenommen. In Rheine werden psychisch kranke und suchtkranke Männer behandelt. Das Leben in der Gruppe ist Teil der Therapie. Durch gemeinsame Alltagsgestaltung lernen die Patienten, sich sozial zu integrieren, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Mit der Inbetriebnahme des LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel wurde die Klinik stillgelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen plant einen Umbau der Klinik mit 68 Behandlungsplätzen für suchtkranke Rechtsbrecher.

Beschwerdeinhalte (53) in der LWL-MRVK Rheine



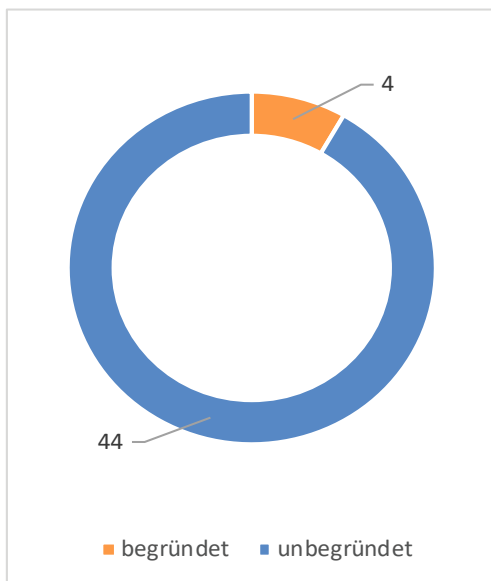
Die Beschwerden aus der LWL- MRVK thematisierten vorrangig Einschränkungen aus Sicherheitsgründen oder aus therapeutischen Gründen. Darüber hinaus waren auch finanzielle Angelegenheiten, das Verhalten von Beschäftigten sowie organisatorische Aspekte im Hinblick auf die bevorstehende Verlegung in die neue Klinik Gegenstand der Beschwerden.

3.2.7 LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem (198 Behandlungsplätze)



In der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem werden Patienten behandelt, die aufgrund einer Suchterkrankung straffällig geworden sind. Neben einer gesicherten Aufnahmestation gibt es mehrere geschlossene aber auch halboffene Therapiestationen und vier Außenwohngruppen. Die Schwere der Erkrankung und der Behandlungsfortschritt der Patienten entscheiden darüber, in welchen Bereichen die Patienten untergebracht werden. Die Fachklinik bietet ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen an, z.B. im Garten- und Landschaftsbau oder im Bereich der Holzverarbeitung.

Beschwerdeinhalte (48) in der LWL-MRVK Schloss Haldem



Die Beschwerden betrafen vorrangig Einschränkungen aus Sicherheitsgründen. Die Anzahl von Eingaben, die die medizinische/therapeutische Behandlung oder organisatorische Aspekte sowie das Verhalten von Beschäftigten betrafen, befand sich auf demselben Niveau.

4 Ausgewählte Beschwerdeinhalte

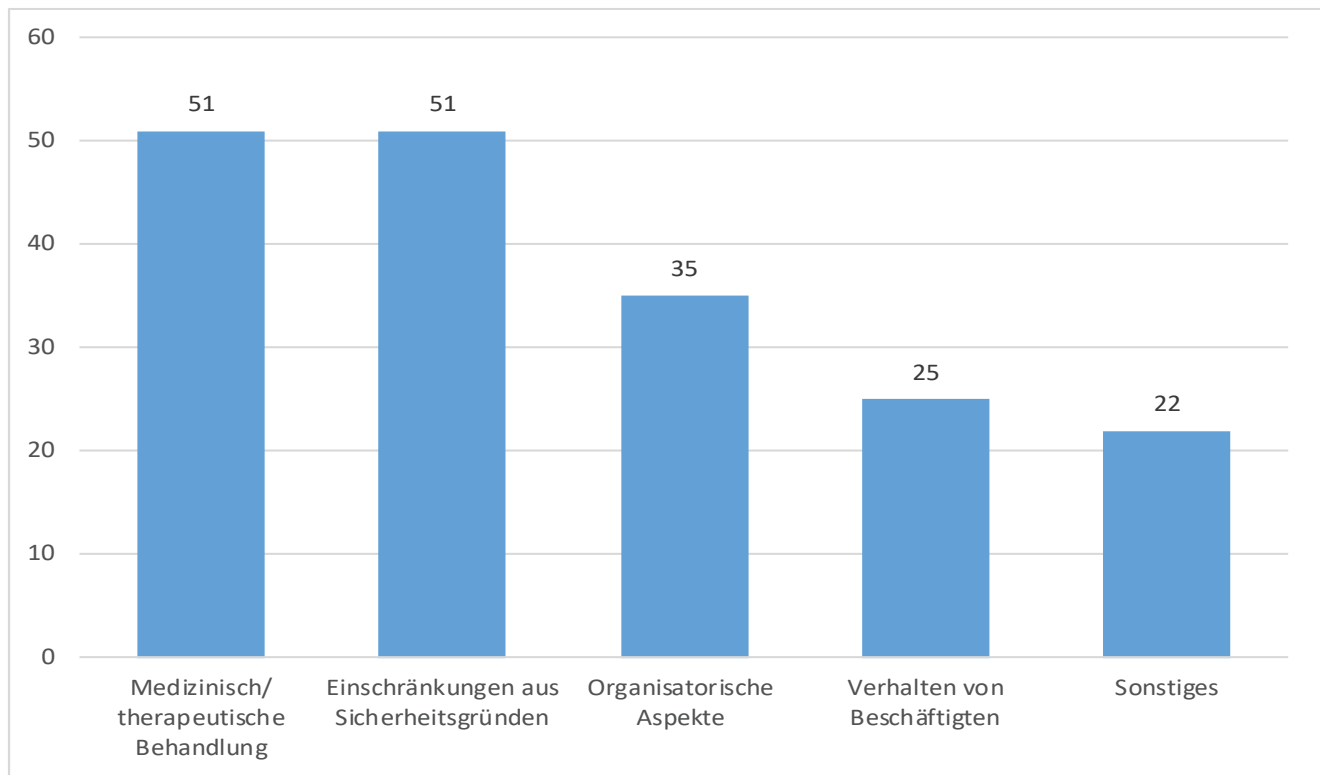


Abb. 4: Die häufigsten Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden umfassen sämtliche Aspekte der Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug und auch solche, die das alltägliche Zusammenleben in einer Gemeinschaft betreffen.

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, betrafen diese mehrheitlich die medizinisch/therapeutische Behandlung sowie Einschränkungen, die seitens der Klinik aus Sicherheitsgründen ausgesprochen werden mussten. Auch organisatorische Aspekte sowie das Verhalten von Beschäftigten wurden auf der Grundlage von an die Beschwerdekommision Maßregelvollzug oder an den Petitionsausschuss bzw. an das MAGS NRW gerichteten Eingaben geprüft.

Die nachfolgenden Beschwerden stellen nicht das Verhältnis von begründeten und unbegründeten Beschwerden dar. Sie sollen vielmehr einen Einblick in das vielseitige Betätigungsfeld geben, mit dem sich die Beschwerdekommision Maßregelvollzug im Rahmen ihrer Arbeit beschäftigt. Sämtliche Eingaben werden sehr ernst genommen und einer umfassenden Prüfung unterzogen. Sowohl Eingaben, die als begründet gewertet werden, als auch Eingaben, die als unbegründet gewertet und damit nicht zu Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht führen, werden zum Anlass genommen, um mit den Untergebrachten in einen Dialog zu treten, die aufgeworfene Thematik zu besprechen und ggfs. in den Behandlungsprozess zu integrieren. Insofern geben die Eingaben Hinweise auf Angelegenheiten, die optimiert werden können, aber auch über die allgemeine Frustration im Hinblick auf die Unterbringung im Maßregelvollzug und der daraus resultierenden Unzufriedenheit mit der aktuellen Lebenssituation.

4.1 Medizinisch/therapeutische Behandlung

- Eine untergebrachte Person beschwerte sich darüber, dass seinem Wunsch, auf eine andere Station verlegt zu werden, nicht entsprochen werde. Die Begründung für diesen Antrag war, dass es mit einem Mituntergebrachten regelmäßig zu Konfliktsituationen kam. Er bat um Unterstützung durch die LWL-Beschwerdebearbeitung. Die Klinik berichtete auf Anfrage, dass der Beschwerdeführer aufgrund von Konflikten mit anderen Patienten bereits auf mehreren Stationen der Klinik untergebracht gewesen war. Dies habe nicht zur Problemlösung geführt. Auch eine Rückverlegung aus einer Erprobung in einem Wohnheim der Eingliederungshilfe hatte erfolgen müssen, da er dort sowohl Mitpatienten als auch gegenüber dem Personal regelhaft zielgerichtetes provokantes Verhalten zeigte. Eine erneute Verlegung innerhalb der Klinik wurde daher nicht zielführend angesehen. Vielmehr wurde die Auseinandersetzung mit konfliktbehafteten Situationen als Teil des therapeutischen Prozesses gewertet. Das Vorgehen der Klinik war aus Sicht der LWL-Beschwerdestelle nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

- Ein Patient beschwerte sich darüber, dass die ergotherapeutischen Angebote der Klinik häufig ausfallen würden. Die Klinik bestätigte auf Nachfrage, dass aufgrund einer längerfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit der Ergotherapeutin und weiteren kurzfristigen Personalausfällen die Ergotherapie tatsächlich nicht gut besetzt sei. Um das ergotherapeutische Angebot aufrecht zu erhalten, hatte die Klinik verschiedene Maßnahmen unternommen, um die Ausfälle weitestgehend zu kompensieren. Zum einen seien vermehrt Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten im Rahmen ihrer Ausbildung eingesetzt worden. Zudem konnte eine Mitarbeiterin der Verwaltung mit handwerklichen Qualifikationen für mehrere Stunden pro Woche für das ergotherapeutische Angebot eingesetzt werden.

- Nach § 8 StrUG NRW muss sich ein Behandlungsplan vor allem auf den Planungszeitraum, welcher in der Regel sechs Monate umfasst, konzentrieren. Der Plan wird vom multiprofessionellen Behandlungsteam unter Einbezug des Patienten verfasst und soll die Ziele sowie die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen in nachvollziehbarer Weise darlegen. Dazu ist auch eine Rückschau auf die Vergangenheit im Sinne einer anamnestischen Grundlage notwendig. Auch wenn ein Patient aktiv in die Planung einzubinden ist, ist ein vollumfängliches Einverständnis des Patienten mit der Perspektive der Behandelnden nicht erforderlich.

Eine untergebrachte Person hatte sich bei der Beschwerdestelle über die Inhalte seines Behandlungsplans beschwert. Diese seien veraltet und nicht mehr gültig. Er hatte der Beschwerdebearbeitung seinen aktuellen Behandlungsplan zugesandt und darin die Aussage unterstrichen und mit Anmerkungen versehen, die seiner Auffassung nach der Überarbeitung bedurften.

Es stellte sich heraus, dass er anamnestische Daten und die der Unterbringung zugrundeliegende Anlasstat als veraltet bewertet hatte. An Informationen zu somatischen Erkrankungen oder zu testdiagnostischen Ergebnissen hatte er angemerkt, diese nicht zu verstehen. Auch mit der Beschreibung des Behandlungsverlaufs war er nicht einverstanden, da diese auch Daten aus der Vergangenheit enthielten, die er für veraltet hielt. Ferner zweifelte er die von der Klinik beschriebenen Halluzinationen und Trugwahrnehmungen an, die die Behandler aufgrund seiner psychischen Erkrankung bei ihm wahrnahmen. Die Klinik meldete zurück, dass der Beschwerdeführer bisher jeden Behandlungsplan dieser Weise angezweifelt hatte.

Die Situation wurde so gelöst, dass der für den Beschwerdeführer zuständige Therapeut mit dem Patienten noch einmal den Behandlungsplan besprach und ihm die Inhalte im Einzelnen erklärte. Auch durch die Beschwerdestelle erhielt die untergebrachte Person eine schriftliche Rückmeldung, in der der Aufbau und die Inhalte eines Behandlungsplans noch einmal erläutert wurden.

4.2 Bauliche/räumliche/hygienische Voraussetzungen

- Ein Patient beschwerte sich darüber, dass der Besucherraum seiner Station aufgrund der Überbelegung der Klinik aktuell als Patientenzimmer genutzt würde. Er mache sich daher Sorgen, dass geplante Besuche seiner Partnerin nicht stattfinden könnten. Nach Rücksprache mit der Klinik zeigte sich, dass tatsächlich keiner der geplanten Termine in dem Besucherraum stattfinden konnte. Jedoch wurden dem Patienten stets alternative Möglichkeiten, wie die Nutzung des Patienten- Cafés oder längere Ausgänge, bei denen er Zeit mit der Partnerin verbringen konnte, angeboten. Diese wurden vom Beschwerdeführer auch

genutzt. Um dem Patienten, dem die Besuche seiner Partnerin sehr wichtig waren, entgegenzukommen, wurde ihm angeboten, das Besucherzimmer als Patientenzimmer zu nutzen. Der Beschwerdeführer zeigte sich mit dieser Lösung sehr zufrieden.

- In verschiedenen Telefonaten mit der Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen teilten mehrere Patientinnen mit, dass sie sich durch die durch Baumaßnahmen verursachte Lärmbelastigung auf der Station stark beeinträchtigt fühlten. Ferner sei die Belegungssituation auf der Station sehr angespannt. Aktuell seien im dritten Stock des Patientengebäudes sechs Frauen, die auf der Grundlage des § 64 StGB dem Maßregelvollzug zugewiesen worden waren, gemeinsam in einem Raum untergebracht. Die Recherchen der LWL-Beschwerdestelle ergaben, dass die von den Beschwerdeführerinnen dargestellten Sachverhalte den Tatsachen entsprachen. Im Rahmen der in diesem Patientengebäude durchgeführten und vom Land NRW finanzierten Baumaßnahme wurden u. a. vorbeugend brandhemmende Materialien eingebaut sowie bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäudestruktur vorgenommen. Ferner erfolgte eine umfassende Renovierung der Kriseninterventionsräume. Bezüglich der Unterbringung im Dachgeschoss teilte die Klinik mit, dass es hierzu aktuell bedauerlicherweise keine Alternative gebe. Dieses erfolgte in Absprache mit der Trägerabteilung in einem 59 m² großen Raum. Sowohl die Durchführung der umfangreichen baulichen Renovierungsmaßnahme unter Vollbelegung als auch die Belegung des Dachgeschosses mit bis zu sechs Personen war zwingend erforderlich, um der gesetzlich bestehenden Aufnahmeverpflichtung dauerhaft nachkommen zu können.

Zur Belegung teilte die Klinik mit, dass nur diejenigen Frauen für eine Unterbringung im Dachgeschoss ausgewählt werden, deren therapeutischer Verlauf bereits weit fortgeschritten ist und die aufgrund dessen ein hohes Maß an Gemeinschafts- und Absprachefähigkeit aufweisen. Vor diesem Hintergrund konnten die meisten der dort Unterbrachten bereits Angebote außerhalb der Klinik oder außerstationäre Angebote wie Sport- und Arbeitstherapie nutzen. Sie hielten sich insofern sehr wenig auf der Station auf. Die Behandler:innen teilten mit, dass den Beschäftigten sehr daran gelegen war, den im Dachgeschoss Unterbrachten möglichst viele Entlastungs- und Rückzugsmöglichkeiten anzubieten. U. a. bestehe die Möglichkeit, den im Dachgeschoss befindlichen Besucherraum zu nutzen, der mit einem weiteren TV-Gerät und einem Sofa eigens dafür hergerichtet wurde. Im persönlichen Gespräch mit der LWL-Beschwerdestelle teilten die Beschwerdeführerinnen mit, dass die Beschäftigten der Station sich ihrer Ansicht nach sehr bemühten, die beengte Unterbringungsmöglichkeit für die Unterbrachten so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Ergebnis wurde die Eingabe der Beschwerdeführerinnen als begründet, jedoch aufgrund der aktuellen baulichen und strukturellen Belegungssituation bedauerlicherweise nicht veränderbar gewertet.

4.3 Organisatorische Aspekte

- Ein Unterbrachter beschwerte sich in einer an das MAGS NRW gerichteten Eingabe über eine Neuregelung auf der Station. Danach solle sich jeder Unterbrachte zur Nutzung des Stationscomputers in eine aushängende Liste eintragen. Die Recherchen des Beschwerdeteams ergaben, dass diese Regelung im Stationsplenum durch die Stationsgemeinschaft beschlossen worden war. Hintergrund war, dass insbesondere der Beschwerdeführer den Stationscomputer in einem zeitlichen Umfang in Anspruch nahm, der den anderen Unterbrachten deutlich zu wenig Möglichkeiten ließ, das Gerät zu nutzen. Aus diesem Grund war diese Thematik im Plenum besprochen worden. Im Ergebnis war gemeinsam mit der pflegerischen Stationsleitung die nun kritisierte Lösung erarbeitet worden, um jedem Unterbrachten im Laufe der Woche ausreichend Zeit für die Nutzung des Stationscomputers anzubieten. Die im Plenum anwesenden Unterbrachten hatten sich mehrheitlich für diese Regelung ausgesprochen. Dem MAGS NRW wurde mitgeteilt, dass das Vorgehen der Klinik nicht zu beanstanden war.

- Im Maßregelvollzug unterbrachte Personen verfügen im Laufe der Unterbringungszeit über viele persönliche Gegenstände. Aufgrund der in den Patient:innenzimmern bestehenden geringen Platzkapazität werden daher einzelne Gegenstände in Absprache mit den Unterbrachten regelmäßig in der persönlichen Habe in der Klinik gelagert. Diese Thematik war insbesondere vor der anstehenden Inbetriebnahme des neuen Klinikstandortes Gegenstand einer an die LWL-Beschwerdestelle gerichteten Eingabe. Eine unterbrachte Person beklagte sich darüber, dass sie seit einem Jahr auf eine Liste warte,

die Auskunft darüber geben sollte, welche Gegenstände aus der Habe mit in die neue Klinik genommen werden können. Die Eingabe wurde damit begründet, dass das LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland mit kleinen Einzelzimmern ausgestattet und dass die dortigen Einlagerungskapazitäten für persönliche Habe begrenzt seien. Vor diesem Hintergrund wurde der Umfang der persönlichen Gegenstände, die in die neue Klinik eingebracht werden sollten, eingeschränkt. Die Patienten erhielten frühzeitig die Möglichkeit, persönliche Gegenstände, die nicht mitgenommen werden können, außerhalb der Klinik zu lagern, an Angehörige zu versenden oder zu entsorgen. Ein entsprechendes Informationsschreiben, welches genaue Angaben zum Umfang der persönlichen Habe, die bei Verlegung in die neue Klinik mitgenommen werden konnte, enthielt, war zum Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe in Zusammenarbeit mit der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen in Arbeit und konnte schließlich allen untergebrachten Personen der Klinik ausgehändigt und an deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie deren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten übermittelt werden. Die Klinikleitung nahm den von weiteren Untergebrachten geäußerten Unmut über diese Regularien sehr ernst und bemühte sich, gemeinsam mit den Untergebrachten in jedem Einzelfall lösungsorientierte Ansätze zu finden. Insgesamt konnte der Umzug an den neuen Klinikstandort zur Zufriedenheit aller stattfinden.

4.4 Medien- und Computerangelegenheiten

- Zwei untergebrachte Personen hatten sich darüber beklagt, dass ihre Anträge auf Neubeschaffung eines eigenen Fernsehers nicht genehmigt worden seien. Bis Oktober 2022 waren derartige Anträge in der Regel positiv beschieden worden, da die Klinik keine klinikeigenen TV-Geräte vorhielt. Da die Patientenzimmer am neuen Klinikstandort mit klinikeigenen Fernsehgeräten ausgestattet sind, waren die Anträge auf Neubeschaffung von TV-Geräten abgelehnt worden. Dieses erfolgte auf der Grundlage von Vorgaben der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen, nach denen untergebrachten Personen die Neuanschaffung von Fernsehern untersagt werden, sofern entsprechende Geräte für die Nutzung in den Zimmern der Untergebrachten durch die Klinik zur Verfügung gestellt werden. Dieses war am neuen Klinikstandort der Fall, so dass die Klinik im Hinblick auf die Verlegung die Anträge entsprechend ablehnend beschied. Die Regelung sah außerdem vor, dass derartige Anträge dann noch genehmigt werden sollten, wenn das Angebot, klinikeigene Geräte nutzen zu können, absehbar länger als sechs Monate dauert. Vor diesem Hintergrund hatte die Klinik die Anträge abgelehnt, da die Verlegung innerhalb eines halben Jahres geplant war. Als sich abzeichnete, dass sich die Inbetriebnahme der neuen Klinik leicht verzögerte, wurden die Anträge der beiden Beschwerdeführer in ihrem Sinne genehmigt. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Neubeschaffung von Fernsehgeräten bis drei Monate – statt bisher sechs Monate - vor dem Verlegungstermin erlaubt werden sollten.

- Sieben untergebrachte Personen beklagten sich darüber, dass der Fernseher im Raucherraum der Station durch einen Mituntergebrachten zerstört worden war und dass die Klinik nicht bereit war, die Installation eines neuen Fernsehers vorzunehmen.

Im Laufe der Beschwerdebearbeitung stellte sich heraus, dass die Klinik auf der Grundlage einer Verfügung des MAGS NRW zur Verhütung von Brandereignissen in Psychiatrischen Kliniken und Entziehungsanstalten, nach der Raucherräume nur spärlich mit nichtentflammbaren Möbeln und sonstigen Gegenständen einzurichten seien, gehandelt hatte. Entsprechend wurde der Fernseher im Raucherraum nicht ersetzt. Den Patienten der Station stand ein Fernseher in einem anderen Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Darüber hinaus verfügten die meisten untergebrachten Personen über einen eigenen privaten Fernseher in ihrem Zimmer. Die Bewertung der LWL-Beschwerdebearbeitung ergab, dass die Klinik korrekt gehandelt hatte und die untergebrachten Personen durch das Fehlen eines Fernsehers im Raucherraum in ihren Rechten nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt wurden.

4.5 Einschränkungen aus therapeutischen Gründen

- Ein wichtiger Baustein in der Behandlung im Maßregelvollzug ist die berufliche und schulische Bildung. Die arbeitstherapeutischen Angebote umfassen zum Beispiel Tätigkeiten im Bereich der Holz- und Metallverarbeitung, im Bereich Garten- und Landschaftsbau oder auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die auf den jeweiligen Stationen auszuüben sind. Im Rahmen dessen wurde einem Untergebrachten die Aufgabe übertragen, die Einkäufe der Untergebrachten auf der Station zu koordinieren. Diese Aufgabe umfasst verschiedene Arbeitsschritte wie die Einsammlung der von Mituntergebrachten ausgefüllten

Einkaufszettel, die Zusammenstellung der Einzelbestellungen zu einer Sammelbestellung, auf deren Grundlage der wöchentliche Stationseinkauf durchgeführt wird, sowie die Zuteilung der eingekauften Lebensmittel an die Untergebrachten und die Ermittlung und Abrechnung der einzelnen von den Untergebrachten zu leistenden Zahlungen auf der Grundlage der jeweiligen Gesamtbons. Als ihm diese Tätigkeit entzogen wurde, wandte sich der Untergebrachte an den Landesdirektor und bat um Prüfung dieser Entscheidung der Klinik.

Die Klinik teilte auf Nachfrage mit, dass der Patient in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Erstellen der Einkaufslisten einige Verhaltensweisen gezeigt hatte, die die weitere Übertragung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit verunmöglichte. U. a. hatte er einzelne Patienten benachteiligt oder sich abwertend und beleidigend geäußert. Mehrere untergebrachte Personen hatten glaubhaft gegenüber dem Behandlungsteam angegeben, dass der Beschwerdeführer bestimmten Personen das Wechselgeld ausschließlich als Kleingeld wiedergegeben bzw. ihnen dieses in einem Umschlag vor die Füße geworfen hatte. In verschiedenen Gesprächen mit den Behandler: innen war dieses Verhalten mit ihm thematisiert worden. Insbesondere war er auf die Einhaltung der üblichen Regeln im zwischenmenschlichen Kontakt hingewiesen worden. Da er sein Verhalten jedoch nicht ändern konnte, wurde ihm auf der Grundlage eines Beschlusses des Gesamtbehandlungsteams die Tätigkeit vorübergehend entzogen. Ihm wurde mitgeteilt, dass eine erneute Übertragung der Tätigkeit möglich sein könnte, sofern er derartig destruktives Verhalten unterlasse. Das Vorgehen der Klinik war aus Sicht der LWL-Beschwerdestelle nachvollziehbar, was dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde.

- Zwei untergebrachte Männer, die seit zwei Jahren miteinander verheiratet sind, wandten sich in einem gemeinsamen Schreiben an die Beschwerdestelle und beschwerten sich über die Tatsache, dass sie auf unterschiedlichen Stationen untergebracht sind. Ihrem Wunsch, zusammen auf einer Station untergebracht zu werden, um ihre Ehe gestalten zu können, wurde nicht entsprochen. Sie baten um Prüfung dieser Entscheidung.

Die Klinik teilte als Begründung für diese Maßnahme mit, dass die Eheleute in der Vergangenheit einige Monate auf derselben Station in unterschiedlichen Zimmern untergebracht gewesen waren. Dieser engere Kontakt der Eheleute hatte sich bedauerlicherweise negativ auf den therapeutischen Verlauf beider Untergebrachter ausgewirkt. So hatte der eine Ehepartner für den anderen feste Dusch- und Zimmeraufräumzeiten festgelegt und ihm - entgegen der Absprache mit den Behandler: innen - in großen Mengen ungesunde Lebensmittel gekauft, was zu erheblichen gesundheitlichen Problemen geführt hatte. Hinzu kam, dass das sehr bestimmende und reglementierende Auftreten des einen Ehepartners dazu geführt hatte, dass der andere Ehepartner stark unter Druck geriet und dass es zu aggressiven Impulsdurchbrüchen gegenüber anderen auf der Station Untergebrachten und gegenüber Mitarbeitenden gekommen war. Zeitweise war eine richterlich angeordnete räumliche Trennung erforderlich gewesen. Gespräche der pflegerischen und therapeutischen Beschäftigten mit beiden Untergebrachten führten leider nicht zu einer Einsicht und Verhaltensänderung. Vor diesem Hintergrund war einer der Ehepartner auf eine andere Station in demselben Patientengebäude verlegt worden. Die Klinik teilte auf Nachfrage der LWL-Beschwerdestelle mit, dass den Eheleuten trotz der Unterbringung auf unterschiedlichen Stationen zahlreiche Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung standen. Die Eheleute hatten die Möglichkeit, sich in der gemeinsamen Freistunde während der täglich von 06.15 Uhr bis 21.00 Uhr geltenden Freihofzeiten zu treffen. Ferner begegneten sie sich regelmäßig in der klinikinternen Arbeitstherapie. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, gemeinsam begleitete Aktivitäten außerhalb der Klinik wahrzunehmen sowie das Begegnungszimmer für unbegleitete Treffen zu nutzen, sofern beide Eheleute dieses wünschten. Die Behandlerinnen und Behandler teilten mit, dass sich die Situation durch die auf unterschiedlichen Stationen vorgenommene Unterbringung deutlich entspannt hatte. Die vorher gezeigten negativen Verhaltensweisen waren danach deutlich seltener zu beobachten. Beide Ehepartner konnten von den durch die getrennte Unterbringungssituation geschaffenen Rückzugsmöglichkeiten sehr profitieren. Vor dem Hintergrund, dass es den Eheleuten unter den notwendigen Rahmenbedingungen möglich war, ihre Ehe zu gestalten, führte die Prüfung des Anliegens der Eheleute zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen der Klinik nicht zu beanstanden war. Seitens der LWL-Beschwerdestelle wurde eine fortlaufende Prüfung und Besprechung dieser Maßnahme im therapeutischen Prozess angeregt.

4.6 Sonstige Beschwerdeinhalte

Einschränkungen aus Sicherheitsgründen

- Mehrere untergebrachte Personen beschwerten sich darüber, dass ihnen und ihren Angehörigen das Einbringen von Lebensmitteln durch den Versandhandel nicht mehr erlaubt wurde.

Die Bearbeitung dieses Anliegens ergab, dass die Klinikleitung im Vorfeld des Umzugs in die neue Klinik eine Anpassung der Regel zur Einbringung von Lebensmitteln dahingehend vorgenommen hatte, dass diese weder von Besucherinnen und Besuchern noch durch den Versandhandel eingebracht werden dürften. Dieses geschah vor dem Hintergrund, dass die Einbringung von Lebensmitteln aus organisatorischen Gründen und aus Gründen des Gesundheits- und Hygieneschutzes abgelehnt wurde. Da die Regelung sowohl bei den Beschäftigten als auch bei den Untergebrachten und ihren Angehörigen zu unterschiedlichen Interpretationen führte, wurde sie von der Klinikleitung überarbeitet und präzisiert. Im Ergebnis bestand weiterhin die Möglichkeit, dass Angehörige über den Direktversand eines Versandhauses Lebensmittel in die Klinik einbringen konnten. Die Versagung, Lebensmittel durch Angehörige unmittelbar einbringen zu lassen, wurde aus den v. g. Gründen für rechtmäßig erklärt. Insgesamt führten die Eingaben zu einer Überarbeitung und Präzisierung der von der Klinik vorgenommenen Regularien.

Finanzielle Angelegenheiten

- Mit dem Freiheitsentziehungsgrad 0 gem. § 4 StrUG NRW sind untergebrachte Personen berechtigt, außerhalb der Klinik in einer externen Einrichtung oder in der eigenen Wohnung zu wohnen. Ein Beschwerdeführer teilte der LWL-Beschwerdestelle mit, dass er inzwischen den Freiheitsentziehungsgrad 0 zugesprochen bekommen habe. Er lebe seit einiger Zeit in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe. Dort würde er rund um die Uhr betreut. Die therapeutische und medizinische Versorgung erfolge noch durch die LWL-Maßregelvollzugsklinik. Er wohne in einer Wohngruppe, in der sich jeder Bewohner selbstständig mit Nahrungsmitteln und Körperpflegeprodukten sowie Produkten zur Raumpflege versorgen müsse. Die Aufstockung seiner Rente von 252,-€ monatlich sei vom Sozialamt abgelehnt worden, sodass die Klinik die Auszahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen habe. Allerdings bekäme er von dieser weniger als ihm seiner Ansicht nach zustände. Nach eingehender juristischer Prüfung der genauen Umstände wurde die Klinik darüber unterrichtet, dass im Fall des Beschwerdeführers von einer falschen Berechnungsgrundlage ausgegangen worden sei. Der tatsächliche Regelbedarf war analog zum SGB XII anzusetzen. Bisher hatte die Klinik sich bei der Auszahlung der Unterstützung an den Sätzen des Verpflegungs-, Bekleidungs- und Taschengeldes im Maßregelvollzug orientiert. Da der Beschwerdeführer in der Einrichtung der Eingliederungshilfe aber auch für Aufwendungen wie Putzmittel, Klopapier etc. aufkommen musste, die in diesen Sätzen nicht berücksichtigt sind, schien die Anwendung des SGB XII-Regelsatzes in diesem Fall notwendig. Die untergebrachte Person bekam daraufhin von der Klinik eine Nachzahlung für die letzten Monate und einen höheren Betrag monatlich ausbezahlt.

- Um dem Rehabilitationsgedanken einer Unterbringung im Maßregelvollzug Rechnung zu tragen, sehen die rechtlichen Vorgaben des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes (StrUG NRW) vor, dass einer untergebrachten Person auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung angeordneter Entlassung aus der Unterbringung die Wiedereingliederung in allgemeine Lebensverhältnisse zu erleichtern ist. Vor diesem Hintergrund hat jede untergebrachte Person aus den während der Unterbringung erhaltenen Einkünften ein sog. Überbrückungsgeld zu bilden, dessen Höhe sich nach dem Betrag richtet, den die untergebrachte Person und ihre Unterhaltsberechtigten nach dem SGB XII als notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Entlassung benötigen.

Vor diesem Hintergrund wandte sich ein Patient an den Petitionsausschuss des Landtages NRW mit der Fragestellung, ob er trotz seiner seit Jahren von unterschiedlichen forensischen Gutachtern ausgesprochenen Prognose, dass wenig Aussicht auf eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug besteht, dennoch Überbrückungsgeld ansparen muss. Dem Patienten wurde nach rechtlicher Prüfung zurückgemeldet, dass das Gesetz eine Differenzierung nach Unterbringungsdauer nicht vorsieht. Selbst bei langjähriger Unterbringung und ungünstiger Entlassperspektive besteht die Möglichkeit, dass seitens der Gerichte jederzeit eine Entlassung wegen Verhältnismäßigkeit beschlossen werden kann. Die Ansparung erfolgt, damit der Untergebrachte in jedem Fall eine finanzielle Grundlage für die erste Zeit außerhalb des geschützten Rahmens einer Maßregelvollzugsunterbringung zur Verfügung hat.

Sonstige Beschwerdeinhalte

- Ein Patient beschwerte sich über die aus seiner Sicht mangelnde Auswahl und die zu langen Lieferzeiten des klinikinternen Shops. Zudem seien mehrfach Produkte nicht oder nicht vollständig geliefert worden oder gegen teurere Markenprodukte ersetzt worden. Der Patient berichtete, dass er wiederholt auch für nicht gelieferte Produkte hätte zahlen müssen. In Einzelfällen sei ihm die Differenz zu gelieferten teureren Produkten in Rechnung gestellt worden.

Zum Hintergrund erläuterte die Klinik, dass es sich bei dem „Shop“ um ein arbeitstherapeutisches Angebot handelt, welches den Teilnehmern neben einer Tagesstruktur Möglichkeiten zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung bietet. Im Rahmen dieses Angebotes kaufen die Teilnehmer der Arbeitstherapie für die Patienten der Klinik Produkte ein und geben diese ohne Gewinnerzielungsabsicht weiter. Dafür wurden von den Teilnehmern Bestellkataloge und -formulare entwickelt, anhand derer die Produkte beim regionalen Großhandel eingekauft werden. Da die Klinik kein eigenes Lager für die Produkte vorhält, werden die Waren direkt nach der Lieferung durch den Großhandel an die Patienten verteilt.

Die längeren Lieferzeiten begründete die Klinik mit Verzögerungen durch den Großhandel, bei dem es aufgrund der Corona- Pandemie und des Ukraine- Krieges in den vergangenen Monaten wiederholt zu Lieferengpässen gekommen sei. Sollten Produkte nicht geliefert werden, so erfolge stets eine Preisanpassung zugunsten der Patienten. Würde ein Produkt hingegen durch ein teureres ersetzt, so würde die Preisdifferenz nicht an die Patienten weitergegeben. Dieses Vorgehen sei im Bereich der Lebensmittel aufgrund der stark steigenden Preise nicht möglich. Hier würden die Produkte tagesaktuell eingekauft und es könne vorkommen, dass die Produkte hochpreisiger seien als ursprünglich angegeben. Auf die Preisgestaltung des Großhändlers habe die Klinik keinerlei Einfluss.

Das somit nachvollziehbare Vorgehen der Klinik wurde dem Patienten im Rahmen eines ausführlichen Antwortschreibens auf seine Beschwerde erläutert.

5 Anhang

5.1 Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter
CDU Stefan Weber (Vorsitzender) Helga Schuhmann-Weßolek Werner Dürdoth	Josef Geuecke Helmut Kaltefleiter Johannes Winkel seit 22.11.2023 Barbara Merten
SPD Elvira Aulich (stellv. Vorsitzende) Günter Stricker Elisabeth Majchrzak-Frensel	Brigitte Cziehso Wolfgang Rothstein Angela-Beate Kettner
Bündnis 90/Die Grünen Susanne Marek Mohamed Vermeer	Wolfgang Dropmann Hildegard Bur am Orde-Opitz
FDP/FW Siegbert May	Prof. Dr. Thomas Reinbold
Die Linke Selda Izci	
AFD Udo Pöpperling	Ulrich Wolinski

5.2 Sitzungstermine und Sitzungsorte

07.02.2023	LWL-Landeshaus
18.04.2023	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg
06.06.2023	LWL-Landeshaus
08.08.2023	LWL-Landeshaus
17.10.2023	LWL-Landeshaus
05.12.2023	LWL-Landeshaus

5.3 Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat ein Netzwerk von spezialisierten Kliniken für den Maßregelvollzug. Derzeit sind es Kliniken mit unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten an sechs Standorten. Darüber hinaus werden bestimmte forensische Patientinnen und Patienten, die nach sorgfältiger fachlicher Prüfung aufgrund ihres Therapiefortschritts und Delikthintergrunds dafür geeignet sind, auch in allgemeinspsychiatrischen Kliniken behandelt.

Im Unterschied zum Strafvollzug kümmert sich der Maßregelvollzug um Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer Intelligenzminderung eine Straftat begangen haben. Sie wurden zum Zeitpunkt ihrer Straftat von einem Gericht als nicht oder vermindert schuldfähig eingestuft und gelten weiterhin als gefährlich für die Allgemeinheit. Ebenfalls werden im Maßregelvollzug Menschen behandelt, die eine Straftat aufgrund einer Suchterkrankung begangen haben. Der Maßregelvollzug hat nicht nur die Aufgabe, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen, sondern auch die Straftäter:innen zu bessern – mit Hilfe verschiedener Therapien. Das Ziel ist, die Patientinnen und Patienten auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.

Dies geschieht auf zweierlei Weise: Die Gesellschaft wird durch besondere Sicherheitsvorkehrungen vor den Patientinnen und Patienten geschützt und diese werden in den Maßregelvollzugskliniken therapiert, um nach einer erfolgreichen Therapie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden zu können. Das heißt aber auch, dass psychisch kranke Menschen im Maßregelvollzug bleiben, wenn ihre Behandlung nicht erfolgreich ist.

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Menschen, die aufgrund ihrer Störung nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden gem. § 63 Strafgesetzbuch von einem Gericht in eine Maßregelvollzugsklinik eingewiesen. Die Unterbringung ist grundsätzlich unbefristet. Seit der am 01.08.2016 in Kraft getretenen Novellierung des Unterbringungsrechts gilt die Unterbringung nunmehr in der Regel nach sechs bzw. zehn Jahren als unverhältnismäßig und wird von den Gerichten für erledigt erklärt. Eine Verlängerung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn der oder die Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird, die die im Gesetz vorgesehenen Erheblichkeitsmerkmale erreichen.

Menschen, die aufgrund ihrer Suchtkrankheit straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können gem. § 64 Strafgesetzbuch von einem Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einem Fachkrankenhaus für Suchtkranke verurteilt werden. Auch hier handelt es sich um eine Maßregelvollzugsklinik mit dem speziellen Therapieauftrag, die Täterinnen und Täter von ihrer Sucht zu befreien. Die Unterbringung ist zeitlich begrenzt und beträgt maximal zwei Jahre zuzüglich zwei Drittel einer angeordneten Freiheitsstrafe. Falls sich die Patientin oder der Patient als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der gesicherten Entzugsklinik. Die Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

Bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht gem. § 126 a Strafprozessordnung die einstweilige Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen Störung oder Suchtkrankheit begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter:innen, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, dient dem Schutz der Gesellschaft – ähnlich wie die Untersuchungshaft in einer JVA.

5.4 Glossar

Besserung und Sicherung

So lautet der gesetzliche Auftrag für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Die untergebrachten Personen haben demnach einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor diesen Menschen geschützt zu werden. Jede Behandlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.

Einsichtsfähigkeit

Einsichtsfähigkeit im forensischen Sinne ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen. Ein Beispiel: Ein Mensch, der an einer Psychose erkrankt ist, hört eine Stimme, die ihm befiehlt, eine andere Person zu töten. Er meint auch, die Stimme sei jene Gottes, der natürlich berechtigt ist, die geltenden Gesetze außer Kraft und neue einzusetzen. Er ist deshalb überzeugt, dass sein Handeln gesetzeskonform ist. Damit ist seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben.

Entlassung

Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird beendet, wenn zu erwarten ist, dass die Patientin oder der Patient außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Er wird dann auf der Grundlage von § 67 d Absatz 2 StGB bedingt entlassen. Die Vollstreckung der Maßregel wird in diesem Fall zur Bewährung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das geschieht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzuges. Mit der bedingten Entlassung tritt Führungsaufsicht ein. Mit deren Ende ist die Maßregel erledigt, sofern zwischenzeitlich die Bewährung nicht widerrufen werden musste.

Nach sechs bzw. zehn Jahren ist die Unterbringung im Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht mehr vertretbar. Dann wird die Entlassung angeordnet und die Maßregel gilt sofort als erledigt. Auch in diesen wenigen Fällen tritt Führungsaufsicht ein und es können Weisungen erteilt werden.

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

Seit dem 01.08.2016 sind die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB erheblich verändert und verschärft sowie auch konkretisiert worden. Der Gesetzgeber hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen strengere Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung erfüllt sein müssen. Eine Unterbringung, die länger als sechs Jahre andauert, gilt grundsätzlich erst einmal als unverhältnismäßig und ist zu beenden. Sie kann nur dann länger als sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten erhebliche Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden „können“. Allein ein wirtschaftlicher Schaden reicht nicht aus, um eine Fortdauer über sechs Jahre zu begründen. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein; die Gefahr der Möglichkeit einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung ist nicht mehr ausreichend, sondern die Prognose muss einen solchen Schaden konkret erwarten lassen.

Diese Änderung des Bundesrechtes hat seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Bereich des LWL dazu geführt, dass gut 130 Entlassungen (Stand April 2021) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Strafvollstreckungskammer beim jeweils zuständigen Landgericht oder dem zuständigen Oberlandesgericht angeordnet wurden; in den davorliegenden Jahren betrug die Anzahl an Verhältnismäßigkeitsentlassungen zwischen 5 – 8 Fällen jährlich.

Entziehungsanstalten

In einer Entziehungsanstalt werden suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter gem. § 64 StGB untergebracht, die im Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeit eine Straftat begangen haben und die in der Gefahr stehen – durch ihren Hang bedingt – erhebliche Straftaten zu begehen. Die Unterbringung und Therapie der suchtkranken Menschen ist im Gegensatz zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus befristet und erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Behandlungsdauer kann sich jedoch unter Anrechnung einer parallel verhängten Haftstrafe verlängern. Ziel der Behandlung des oder der Untergebrachten

in einer Entziehungsanstalt ist die Heilung vom Hang des Konsums und die zugrunde liegende Fehllhaltung zu beheben. Mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht ein.

Erledigung der Maßregel

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Maßregel für erledigt erklärt und nicht nur zur Bewährung ausgesetzt. Der oder die im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte wird dann bedingungslos entlassen. Auch in diesen Fällen tritt Führungsaufsicht ein, Weisungen können erteilt werden.

Finanzierung

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt das Land. Für die Durchführung der Aufgaben erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung auf der Grundlage einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzuges (Finanzierungsverordnung MRV).

Forensische Ambulanz

Zum Zweck der Förderung der Eingliederung forensisch untergebrachter Patientinnen und Patienten betreiben die Kliniken forensische Ambulanzen. Diese wirken vom ersten Tag der Aufnahme an der Behandlung und Betreuung der Menschen im Maßregelvollzug mit. Ferner betreuen, behandeln und überwachen sie diejenigen forensisch untergebrachten Personen, die sich für längere Zeit außerhalb des stationären Bereichs einer Klinik aufhalten, um sich auf die Entlassung vorzubereiten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Forensischen Ambulanzen, die an allen Standorten des LWL-Maßregelvollzugs und an (fast) allen LWL-Kliniken angesiedelt sind, ist die Behandlung und Betreuung einer aus dem stationären Setting entlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Person. Ziel der Arbeit der Forensischen Ambulanzen ist es u. a., Risiken nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Deliktrückfällen zu ergreifen. Sie ist die koordinierende Schnittstelle zwischen der Einrichtung und den für die nachsorgenden Hilfen zuständigen Institutionen. Kooperationspartner der Forensischen Ambulanzen sind Gerichte, die Bewährungshilfe und an der Behandlung beteiligte gemeindepsychiatrische Dienste sowie weitere für die Eingliederung und Teilhabe – vor allem im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung - zuständige Institutionen.

Forensische Psychiatrie

Ist das Teilgebiet der Psychiatrie, das sich mit den juristischen Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen stellen. Forensische Psychiatrie bedient in erster Linie drei Rechtsgebiete: Das Sozialrecht, wenn es zum Beispiel um Fragen der Berentung geht, das Zivilrecht, wenn es um die Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht geht, sowie das Strafrecht, wenn es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Legalprognose eines Straftäters geht. Auch der Maßregelvollzug ist ein Bereich der forensischen Psychiatrie.

Gutachten

Ein psychiatrisches Gutachten wird mehrfach im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug eingeholt. Kommt im Zuge eines Strafverfahrens in Betracht, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird, ist in der Hauptverhandlung eine Sachverständige oder ein Sachverständiger über den Zustand der oder des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung der oder des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Wenn das Gericht erwägt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen, holt es ebenfalls das Sachverständigen-Gutachten ein. Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Legalprognose

Die Legalprognose ist die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit. Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn selbstverständlich ist nicht jeder psychisch kranke Mensch gefährlich.

Lockerungen

Lockerungen werden nach dem neuen StrUG NRW (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW) Maß der Freiheitsentziehung genannt. Das Gesetz orientiert sich an der konkret von der Person ausgehenden Gefährlichkeit. Die untergebrachten Personen haben ein Recht auf die sukzessive Rücknahme der Freiheitseinschränkungen, sodass die Klinik es sorgfältig begründen muss, sollte keine Rücknahme der Freiheitseinschränkungen gewährt werden können. Durch die Verringerung der Freiheitseinschränkungen soll die untergebrachte Person stufenweise selbstständiger werden und sich auch außerhalb des Maßregelvollzugs erproben können. Dies ist ein elementarer Bestandteil der Behandlung und dient der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft.

Nachsorge

Therapie und Unterstützung sind mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten auch nach der Entlassung fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die meisten Patientinnen und Patienten werden auch nach ihrer Entlassung von Fachkräften der forensischen Ambulanzen der LWL-Kliniken weiterbetreut. Dabei ist die Betreuung meist regional organisiert, das heißt, dass Patient:innen an die forensische Ambulanz angebunden werden, die ihrem künftigen Lebensmittelpunkt räumlich am nächsten sind. Die Entlassung wird bereits während der Unterbringung vorbereitet. Nach dem StrUG sind die Mitarbeitenden der forensischen Ambulanz von Beginn an in die Behandlung der Patientinnen und Patienten einzubeziehen, um Ressourcen und Bedarfe der Patientinnen und Patienten einschätzen zu können. Ein großer Teil der Patientinnen und Patienten wird in betreute Einrichtungen entlassen, in welchen sie sich in der Regel zuvor in Form einer Langzeitbeurlaubung erproben können. Um die Nachsorge zu sichern, kann die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Maßregel an bestimmte Weisungen knüpfen. Folglich ist die Nachsorge in solchen Fällen nicht freiwillig, sondern Voraussetzung für ein Leben außerhalb der Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Nachsorge sichert Therapieerfolge und trägt zur Senkung des Rückfallrisikos der Patientinnen und Patienten bei.

Schuldfähigkeit

Im strafrechtlichen Sinne bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Es gibt Gründe, die die Schuld ausschließen. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren schuldunfähig. Schuldunfähig gem. § 20 StGB ist aber auch, wer bei der Begehung einer Tat unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Verminderte Schuldfähigkeit liegt gemäß § 21 StGB vor, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus diesen Gründen erheblich vermindert ist.

Therapie

Im Maßregelvollzug orientiert sich die Therapie an den Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Die Erkrankten sollen erkennen, warum sie Suchtmittel konsumieren und andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel dieser Therapie ist eine zufriedene abstinente Lebensführung. Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie mit Psychopharmaka, Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege. Zu Beginn der Therapie werden die Patientinnen und Patienten sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB). Eine solche Unterbringung wird auch „Maßregel der Besserung und Sicherung“ genannt. Das Gericht ordnet diese Maßregel an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein. Oder auch anders gesagt: Wenn die Täterin oder der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe die einzige unbefristete freiheitsentziehende Maßnahme im deutschen Strafrecht. Seit dem 01.08.2016 gelten Neuregelungen im Unterbringungsrecht. So sind u. a. die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verändert worden. Die Gesetzgebung hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen erhöhte Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung erfüllt sein müssen. Die Unterbringung kann jetzt nur noch über sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten infolge seines Zustands Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein.

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen
Landesrat Tilmann Hollweg

Redaktion

Thomas Kahle
Nathalie Lentz
Anne Maasch
Friederike Säuberlich

Quellenangaben zu den Fotos

LWL-MRVK Herne: Firma Klumpjan
LWL-TZ Marsberg: Wieland
Übrige: LWL



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.